

Preisblatt der
e-shelter power grid GmbH

für den Standort
Karl-Landsteiner-Ring 4, 65428 Rüsselsheim

gültig ab: 01.01.2026

1. Vorbemerkung

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht.

2. Zusammensetzung der Entgelte

Die Entgelte basieren auf den Grundsätzen des Energiewirtschaftsgesetzes und der Netzentgeltverordnung Strom.

3. Gültigkeit der Netznutzungsentgelte

Die nachfolgenden Entgelte gelten ab 01.01.2026. Eine Anpassung dieser Entgelte und Regelungen bleibt ausdrücklich vorbehalten. Diese Angabe dient zur unverbindlichen Information.

4. Netznutzungsentgelte

Zählpunkte mit Leistungsmessung

Netznutzungsentgelte	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
Entnahme aus	Leistungspreis € / (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis € / (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh
Mittelspannungsnetz (MS)	16,75	4,88	127,38	0,46

Zählpunkte mit Leistungsmessung (Monatsleistungspreis-System)

Netznutzungsentgelte		
Entnahme aus	Leistungspreis € / kW	Arbeitspreis Cent / kWh
Mittelspannungsnetz (MS)	21,23	0,46

5. Messstellenbetrieb für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung

	Messstellen- betrieb [€ / a]
Mittelspannung inkl. Wandler und Kommunikationseinrichtung	1.015,00
Niederspannung inkl. Wandler und Kommunikationseinrichtung	706,00
Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung erhöhen sich zum Ausgleich der Umspannverluste die Leistungs- und Arbeitswerte für die Abrechnung um	1,00%

6. Umlagen

Die Umlagen werden separat zu den allgemeinen Netzentgelten erhoben.

Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ^{1) 2)}
nichtprivilegierten Letztverbräuche

Cent / kWh
0,446

Umlage nach §19 StromNEV ¹⁾
Letztverbrauchergruppe A'
Letztverbrauchergruppe B'
Letztverbrauchergruppe C' ³⁾

Cent / kWh
1,559
0,050
0,025

Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f EnWG ¹⁾
verbrauchsunabhängig

Cent / kWh
0,941

1) gemäß den veröffentlichten Werten der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber
2) Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.
Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.
3) Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten 4 % des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG). Die Zugehörigkeit zur Letztverbrauchergruppe C' ist durch ein Buch- oder Wirtschaftsprüferstatat nachzuweisen.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.